

# Regierungsratsbeschluss

vom 11. August 2020

Nr. 2020/1109

## Einberufung der Wahlberechtigten zu den Beamtenwahlen in den Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden, Zweckverbänden und Kreisen vom 13. Juni 2021

---

### 1. Erwägungen

Die Wahlberechtigten werden hiermit zu den Beamtenwahlen in den Einwohner-, Bürger-, Kirchgemeinden, Zweckverbänden und Kreisen vom 13. Juni 2021 einberufen.

Mit RRB Nr. 2020/430 vom 16. März 2020 hat der Regierungsrat die offiziellen Daten für die an der Urne stattfindenden Erneuerungswahlen 2021 festgelegt und im Amtsblatt vom 20. März 2020 publiziert. Gleichzeitig wurden die Gemeinden ermächtigt, die kommunalen Erneuerungswahlen für die Amtsperiode 2021-2025 ohne Gesuch auf andere offizielle Wahlen zu verschieben. Jede Gemeinde (Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinde) hat daher die folgenden Angaben im amtlichen Publikationsorgan zu publizieren:

- **die Wahldaten für alle kommunalen Urnenwahlen**
- **die jeweiligen Anmeldefristen**
- **die Termine für die Einreichung des Wahlpropagandamaterials**
- **das Datum eines allfälligen zweiten Wahlganges für die Beamtenwahlen**
- **die Ausschreibung von Ämtern mit Wählbarkeitsvoraussetzungen, für welche Demissionen vorliegen**

Die Gemeindeverwaltung bzw. die Verwaltung des Zweckverbandes oder Kreises publiziert diese Termine mindestens drei Monate vor der ersten Wahl (Art. 32 Abs. 2 GpR<sup>1)</sup>). Dem Oberamt und dem Wahlbüro ist eine Kopie zuzustellen.

### 2. Beamtenwahlen in Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden, Zweckverbänden und Kreisen (nur Urnenwahlen)

#### 2.1 Wahlart

Die gemäss § 54 Gemeindegesetz<sup>2)</sup> an der Urne zu wählenden Beamten und Beamtinnen (Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin und weitere Beamte oder Beamtinnen, für welche die Gemeindeordnung eine Urnenwahl vorsieht) werden nach dem Majorzwahlverfahren gewählt.

#### 2.2 Ämter ohne Wählbarkeitsvoraussetzungen

Hiermit erfolgt für Ämter ohne Wählbarkeitsvoraussetzungen die für die Erneuerungswahlen nach § 45 Absatz 3 GpR<sup>3)</sup> erforderliche Ausschreibung:

<sup>1)</sup> BGS 113.111.

<sup>2)</sup> BGS 131.1.

<sup>3)</sup> BGS 113.111.

Sämtliche an der Urne zu besetzenden Ämter ohne Wählbarkeitsvoraussetzungen (Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin, Beamte und Beamtinnen, für welche die Gemeindeordnung keine Wählbarkeitsvoraussetzungen vorsieht), werden hiermit ausgeschrieben.

Einreichung der Wahlvorschläge/Anmeldefrist:

Für die **Teilnahme** an der Wahl ist das amtliche Formular «Wahlvorschlag für die Beamtenwahlen» bei der Gemeindeverwaltung der Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinde bzw. beim Zweckverband oder Kreis einzureichen. Es gilt die im amtlichen Publikationsorgan publizierte Anmeldefrist der Gemeinde bzw. des Zweckverbandes oder Kreises (spätestens der 5. letzte Montag vor dem Wahltag; üblicherweise der 6. letzte Montag vor dem Wahltag, d.h. bis Montag, 3. Mai 2021, 17.00 Uhr).

Das Formular kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Wählbar ist, wer im betreffenden Wahlkreis stimmberechtigt ist bzw. wer sich verpflichtet, vor Amtsantritt die Stimmberechtigung zu erwerben (§ 32 Abs. 2 GG<sup>1)</sup>). Der Wahlvorschlag muss bei kommunalen Wahlen von mindestens 10 Stimmberechtigten des Wahlkreises, bei Wahlen in Zweckverbände oder Kreise von mindestens 20 Stimmberechtigten, unterzeichnet sein. Die Unterschriftenerleichterung für Proporzahlen gilt bei Majorzwahlen nicht.

Alle frist- und formgerecht angemeldeten und wählbaren Personen nehmen an der Wahl teil.

### 2.3 Ämter mit Wählbarkeitsvoraussetzungen

Bei den Ämtern mit Wählbarkeitsvoraussetzungen (dies sind z.B. Abschlüsse, Diplome oder besondere Kenntnisse, welche gemäss Gemeindeordnung verlangt werden) kommt es darauf an, ob Demissionen vorliegen. Liegen keine Demissionen vor, unterbleiben die Ausschreibung und das Anmeldeverfahren für den ersten Wahlgang (§ 45 Abs. 1 GpR<sup>2)</sup>). **Die bisherigen Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen gelten als angemeldet.** An der Wahl teilnahmeberechtigt sind einzig die bisherigen Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen. Kommt es zu keiner Wahl im ersten Wahlgang, ist die Stelle vor dem zweiten Wahlgang auszuscheiden.

**Liegen Demissionen vor, sind die betreffenden Ämter mit den Wählbarkeitsvoraussetzungen von der Verwaltung der betreffenden Gemeinde (Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinde) oder des Zweckverbandes oder Kreises auszuscheiden.**

Die Ausschreibung ist im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen (der Wahltag, die Wählbarkeitsvoraussetzungen, die Anmeldefrist und die Eingabestelle sind anzugeben).

Die Verwaltung der betreffenden Gemeinde, des Zweckverbandes oder Kreises hat zu überprüfen, ob die Kandidaten oder Kandidatinnen die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen.

Stille Wahlen: s. Ziffer 2.5.

### 2.4 Publikation der Kandidatennamen

Die Kandidatennamen sind nach Ablauf der Anmeldefrist im amtlichen Publikationsorgan oder durch öffentlichen Anschlag zu publizieren (§ 53 GpR<sup>3)</sup>, § 21 Bst. d VpR<sup>4)</sup>).

### 2.5 Stille Wahlen (im ersten Wahlgang nur bei Friedensrichter/-innen und den in der Gemeindeordnung speziell bestimmten Beamten/Beamtinnen)

Stille Wahlen finden im ersten Wahlgang nur für die Friedensrichter oder Friedensrichterinnen sowie für die in der Gemeindeordnung bestimmten Beamten oder Beamtinnen statt, sofern nicht mehr Anmeldungen eingehen, als Stellen zu besetzen sind.

<sup>1)</sup> BGS 131.1.

<sup>2)</sup> BGS 113.111.

<sup>3)</sup> BGS 113.111.

<sup>4)</sup> BGS 113.112.

Gemäss § 70 Absatz 2 GpR<sup>1)</sup> hat jede Gemeinde die Möglichkeit, in der Gemeindeordnung jene Majorzwahlen zu bezeichnen, bei welchen die als einzig vorgeschlagene Person bereits anstelle des ersten Wahlganges still gewählt wird. Enthält die Gemeindeordnung eine entsprechende Bestimmung, entfällt der Wahlgang, wenn für die entsprechende Wahl nur ein Wahlvorschlag eingeht. Die Gemeindeverwaltung stellt nach Ablauf der Anmeldefrist das Zustandekommen der stillen Wahlen fest (§ 71 GpR<sup>2)</sup>). Das Zustandekommen der stillen Wahlen ist mit den Namen der Gewählten im Publikationsorgan der Gemeinde oder mit öffentlichem Anschlag zu publizieren (§ 71 GpR<sup>3)</sup>, § 30 i.V.m. § 21 VpR<sup>4)</sup>).

## 2.6 Absolutes Mehr im ersten Wahlgang

Im ersten Wahlgang der Beamtenwahlen gilt das absolute Mehr. Für die Berechnung des absoluten Mehrs fallen die ungültigen Stimmen bzw. Wahlzettel ausser Betracht. Das absolute Mehr ist für jeden Kandidaten und jede Kandidatin wie folgt zu ermitteln: Die Gesamtzahl der gültigen Kandidatenstimmen und der leeren Stimmen (bzw. leeren Wahlzettel) wird durch die Anzahl der zu wählenden Behördenmitglieder geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl stellt das absolute Mehr dar. Gewählt sind die Kandidaten und Kandidatinnen, welche das absolute Mehr erreicht haben. Haben mehr Kandidaten oder Kandidatinnen das absolute Mehr erreicht, als Ämter zu besetzen sind, so sind jene mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

## 2.7 Zweiter Wahlgang bei den Beamtenwahlen

Erreichen nicht so viele Kandidaten oder Kandidatinnen das absolute Mehr als Ämter zu besetzen sind, so findet am 26. September 2021 ein zweiter Wahlgang statt. Am zweiten Wahlgang nehmen die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlgangs automatisch teil. Ein Rückzug der Kandidatur ist der Eingabestelle spätestens bis am Dienstag nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, schriftlich mitzuteilen. Unabhängig von einem Rückzug können sich neue Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl anmelden. Die Anmeldung ist bis zum übernächsten Montag nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, bei der Eingabestelle einzureichen (§ 45<sup>bis</sup> GpR<sup>5)</sup>). Die Gemeinde kann ein abweichendes Wahldatum für den zweiten Wahlgang beschliessen (bei einem Datum ausserhalb des Wahlkalenders ist bei der Staatskanzlei ein Gesuch einzureichen). Das Datum des zweiten Wahlgangs, die Frist für Rückzüge und Neuansmeldungen und der Termin für die Einreichung des Wahlpropagandamaterials zum zweiten Wahlgang sind von der Gemeinde unmittelbar nach dem ersten Wahlgang den Kandidierenden und Parteien zu kommunizieren und zu publizieren.

Stehen für den zweiten Wahlgang nicht mehr Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl als Stellen zu besetzen sind, so gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt; der angesetzte Wahlgang findet nicht statt (§ 69 GpR<sup>6)</sup>).

Beim zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Es sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen so viele Kandidaten oder Kandidatinnen als gewählt zu erklären, als noch Stellen zu besetzen sind. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

## 2.8 Massgebendes Recht

Für sämtliche Urnenwahlen sind das Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996<sup>7)</sup> und die Verordnung über die politischen Rechte (VpR) vom 28. Oktober 1996<sup>8)</sup> mass-

<sup>1)</sup> BGS 113.111.

<sup>2)</sup> BGS 113.111.

<sup>3)</sup> BGS 113.111.

<sup>4)</sup> BGS 113.112.

<sup>5)</sup> BGS 113.111.

<sup>6)</sup> BGS 113.111.

<sup>7)</sup> BGS 113.111.

<sup>8)</sup> BGS 113.112.

gebend. Für die Wahlen in Zweckverbänden und Kreisen gelten zudem die Bestimmungen der Verbandsordnung.

## 2.9 Amtliche Wahlzettel

Die Verwaltung der betreffenden Gemeinde (Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinde), des Zweckverbandes oder Kreises bereitet die Wahlzettel vor und gibt diese in den Druck.

Empfohlenes Papier für die Wahlzettel: Recycling 80 gm<sup>2</sup>

**Rückseite der Wahlzettel:** Damit das Wahlbüro die Wahlzettel bei der Stimmabgabe unterscheiden kann, ist auf der Rückseite die entsprechende Bezeichnung der Wahl (z.B. Gemeinderatswahlen, Beamtenwahlen oder Kommissionswahlen) aufzudrucken.

### Gestaltung der Wahlzettel bei Majorzwahlen:

Für die Beamtenwahlen wird nur ein leerer Wahlzettel und ein Informationsblatt abgegeben. Der Wahlzettel enthält die Bezeichnung der Wahl und eine leere Linie. Die Stimmberechtigten können auf dem Wahlzettel höchstens einen Kandidaten oder eine Kandidatin pro Wahl aufzuführen. Um die Auszählarbeiten (v.a. mit elektronischem System) und die Berechnung des absoluten Mehrs nicht zu erschweren, empfiehlt es sich, nicht mehrere Ämter auf dem gleichen Wahlzettel aufzuführen. Kumulieren ist bei Majorzwahlen nicht zulässig.

## 2.10 Wahlpropagandamaterial

Die Herstellung ist Sache der an den Wahlen teilnehmenden Parteien bzw. der Kandidaten und Kandidatinnen. Das Recht zum Versand eines Prospektes steht bei Proporzahlen jeder politischen Partei bzw. jeder Gruppe zu, die eine Liste eingereicht hat. Bei Majorzwahlen steht das Recht den Kandidaten und Kandidatinnen sowie den sie vertretenden Gruppen zu. Das Wahlpropagandamaterial darf (gefaltet) höchstens das Format A5 aufweisen und nicht mehr als 50 Gramm wiegen.

Zusätzliche Wahlzettel werden nicht mit den Zustellkuverts versandt (§ 54 Abs. 4 Satz 2 GpR<sup>1)</sup>). Sie dürfen somit nicht in das Propagandamaterial hineingelegt werden.

Es gilt die im amtlichen Publikationsorgan publizierte Frist für die Einreichung des Propagandamaterials.

## 2.11 Zustellung des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten

Die Gemeinden sind verpflichtet, das Wahlmaterial und das frist- und formgerecht eingereichte Wahlpropagandamaterial den Stimmberechtigten unentgeltlich zuzustellen. Die Zustellung an die Wahlberechtigten erfolgt **bis am Samstag, 22. Mai 2021** (4. letzter Samstag vor dem Wahltag).

Auslandsschweizer und Auslandsschweizerinnen sind nur in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigt (§ 6 GpR). Für kommunale Urnengänge dürfen keine Unterlagen zugestellt werden.

## 2.12 Briefliche Stimmabgabe

Sobald die Wahlberechtigten das amtliche Wahlmaterial erhalten haben, können sie bis zum letzten Samstag vor dem Wahltag brieflich wählen. Abgabestelle und Zeit werden von der Gemeinde bestimmt. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben und in das Zustellkuvert einzustecken.

<sup>1)</sup> BGS 113.111.

### 2.13 Zustellkuverts

Die Gemeinden (Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden), Zweckverbände und Kreise beziehen bei der kantonalen Drucksachenverwaltung (Drucksachenshop: [lehrmittel-ch.ch](http://lehrmittel-ch.ch) / Tel. 032 627 22 22) durch rechtzeitige Bestellung und gegen Entgelt vorgedruckte Zustellkuverts.

### 2.14 Stimmrechtsausweise

Für die in verschiedenen Wahlkreisen (Einwohner-, Bürger-, Kirchgemeinde, Zweckverband oder Kreis) vorzunehmenden Wahlen erstellt die Gemeindeverwaltung die entsprechenden Stimmrechtsausweise aufgrund des aktualisierten Stimmregisters.

### 2.15 Strafbestimmung

Nach Artikel 282<sup>bis</sup> des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937<sup>1)</sup> wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

### 2.16 Vollzug

Die Oberämter, die Gemeindeverwaltungen der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden, Zweckverbände und Kreise werden mit dem Vollzug beauftragt.

Sig. Andreas Eng  
Staatschreiber

### Verteiler (Auflage 1'050 Stk.)

Staatskanzlei (eng, rol, ett/jol)

Amtsblatt (ste)

Drucksachenverwaltung (hos)

Gerichtsverwaltung, Heinrich Tännler, Amthaus 1

Amt für Gemeinden (3)

Oberämter, z.Hd. der Gerichtspräsidien und Amtsrichter/Ersatzrichter (50; je 10,  
OA Region Solothurn: 20)

Einwohner- und Einheitsgemeinden (333; Grenchen, Solothurn, Olten: je 5 / andere Gemeinden:  
je 3; z.Hd. Präsidium, Gemeindeverwaltung, Wahlbüropräsidium)

Bürgergemeinden (294, je 3 z.Hd. Präsidium, Gemeindeverwaltung, Wahlbüropräsidium)

Kirchgemeinden (294, je 3 z.Hd. Präsidium, Gemeindeverwaltung, Wahlbüropräsidium)

VSEG, Geschäftsstelle, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen

Verband der Gemeindebeamten, Geschäftsstelle, Ruth Bader, Langackerstrasse 19, 4658 Däniken

SIKO, z.H. Ruedi Köhli, Bahnhofstrasse 10, 2544 Bettlach

CVP, Sekretariat, Glenn Steiger, Birnenweg 16, 4112 Bättwil

Junge CVP Kanton Solothurn, Robin Schmid, Erlenweg 15, 4553 Subingen

EVP, c/o Elia Leiser, Türmlihausstrasse 3a, 4500 Solothurn

Grünliberale Partei Kanton Solothurn, Postfach 353, 4501 Solothurn

BDP Kanton Solothurn, Sekretariat, Postfach 206, 4501 Solothurn

<sup>1)</sup> SR 311.0.

FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn  
FDP Frauen Kanton Solothurn, Barbara Maienfisch, Mattenstrasse 6, 4532 Feldbrunnen  
Jungfreisinnige Kanton Solothurn, Philipp Eng, Berthastrasse 6, 4500 Solothurn  
Grüne, Sekretariat, Niklaus-Konrad-Strasse 18, 4500 Solothurn  
Junge Grüne Kanton Solothurn, Postfach 459, 4500 Solothurn  
SP, Sekretariat, Rossmarktplatz 1, 4502 Solothurn  
JUSO Kanton Solothurn, Aileen Jenni, Taubenweg 4, 4564 Obergerlafingen  
Junge SP Region Olten, Joschka Schaffner, Rosengasse 50, 4600 Olten (2 z.H. Co-Präsidium)  
SVP, Sekretariat, c/o Pascal Jacomet, Poststrasse 30, 4542 Luterbach  
JSVP Solothurn, c/o Vanessa Meury, Veilchenstrasse 12, 2540 Grenchen  
EDU Kanton Solothurn, Beckmann Thomas, Rüttimattstrasse 3, 4557 Horriwil

restliche Exemplare an rol